

Ausgabe für Heilberufe	Januar 2014
<p>bei einer Betriebsprüfung haben Sie sowohl Rechte als auch Mitwirkungspflichten. Dazu gibt es einen aktuellen Katalog, den wir Ihnen diesmal vorstellen. Bei Ärzten sind mitarbeitende Familienangehörige keine Seltenheit. Einem aktuellen Urteil zufolge können Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen auch bei unbezahlter Mehrarbeit steuerlich anerkannt werden. Im Steuertipp geht es im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen um den steuermindernden Abzug von Basisversicherungsbeiträgen.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Prüfungsanordnung: Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten bei einer Betriebsprüfung?1 <input checked="" type="checkbox"/> Agentur für Arbeit: Lohnkostenzuschüsse sind als Betriebseinnahmen zu versteuern.....2 <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer: Labordiagnostische Typisierungsleistungen sind steuerfrei2 <input checked="" type="checkbox"/> Vermächtnisanordnung: Prozesszinsen sind als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar3 <input checked="" type="checkbox"/> Mieteinkünfte: Vorfälligkeitsentschädigungen keine nachträglichen Werbungskosten4 <input checked="" type="checkbox"/> Freigrenze: Eigener Vorteil von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen4 <input checked="" type="checkbox"/> Europarecht: Pauschalbesteuerung „schwarzer“ Auslandsfonds auf dem Prüfstand5 <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis: Wenn Familienmitglieder mehr arbeiten, als sie müssten5 <input checked="" type="checkbox"/> Eltern: Verlängerter Kindergeldbezug bei Studium während des Zivildienstes6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Basisversicherungsbeiträge erhöhen Höchstbetrag für Unterhalt.....6 <input checked="" type="checkbox"/>

Prüfungsanordnung

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten bei einer Betriebsprüfung?

Wenn der Betriebsprüfer seinen Besuch ankündigt, sollten Sie Ihre Rechte und Pflichten **während der Prüfung** schon vorher kennen. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die wichtigsten Aspekte zusammengefasst:

- Erhalten Sie eine Prüfungsanordnung, können Sie den vom Finanzamt bestimmten Prüfungsbeginn verschieben, wenn Sie hierfür wichtige Gründe vorbringen (z.B. Krankheit).
- Sie müssen dem Prüfer (kostenlos!) einen geeigneten Raum bzw. Arbeitsplatz samt Hilfsmitteln zur Verfügung stellen.
- Sie haben Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstigen benötigten Unterlagen vorzulegen und zu erläutern, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und den Prüfer beim Zugriff auf die Daten zu unterstützen.
- Der Prüfer kann verlangen, dass ihm die auf einem Datenträger gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht oder ausgedruckt werden.
- Der Prüfer kann über Ihr Datenverarbeitungssystem per „Nur-Lesezugriff“ auf gespeicherte Daten zugreifen. Alternativ darf er maschinell verwertbare Datenträger wie CDs oder USB-Sticks von Ihnen verlangen oder Sie auffordern, die Daten nach

bestimmten Vorgaben maschinell auszuwerten.

- Sofern der Prüfer etwas aufgedeckt hat, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung, bei der die ermittelten Sachverhalte gemeinsam erörtert werden.
- Sie können verlangen, dass Ihnen das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) schriftlich übersandt wird, noch bevor das Finanzamt die Prüfungsfeststellungen in geänderte Steuerbescheide einfließen lässt.
- Ergibt sich während der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit, muss Ihnen umgehend mitgeteilt werden, dass gegen Sie ein Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Das Finanzamt kann dann Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung belastender Sachverhalte nicht erzwingen.

Hinweis: Wenn Sie eine Prüfungsanordnung erhalten, sollten Sie uns zeitnah über den Prüfungsbeginn unterrichten, damit wir die Prüfung gemeinsam vorbereiten können.

Agentur für Arbeit

Lohnkostenzuschüsse sind als Betriebseinnahmen zu versteuern

Arbeitslosen- oder Übergangsgeld, das Arbeitnehmern gewährt wird, ist steuerfrei. Die entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift setzt eine **Zahlung an Arbeitnehmer** und nicht an Arbeitgeber voraus. Sie ist daher nicht analog auf Lohnkostenzuschüsse der Agentur für Arbeit an den Arbeitgeber anwendbar.

Wie das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt klargestellt hat, sind solche Lohnkostenzuschüsse **dem Gewinn** als Betriebseinnahmen **hinzuzurechnen**. Das gilt auch für die Rückerstattung von Arbeitgeberbeiträgen der Krankenversicherungen. Denn der Arbeitgeber konnte die für seine Belegschaft an die Krankenkassen geleisteten Zahlungen als Betriebsausgaben abziehen.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof läuft derzeit ein Musterprozess zu der Frage, ob auch Eingliederungszuschüsse als Betriebseinnahmen zu versteuern sind. Das FG Hessen hatte diese Frage bejaht.

Umsatzsteuer

Labordiagnostische Typisierungsleistungen sind steuerfrei

Ärztliche oder zahnärztliche **Heilbehandlungsleistungen** sind umsatzsteuerfrei. Bei bestimmten Leistungen, die nur mittelbar einer Heilung dienen, bestand bisher Unsicherheit darüber, ob auch diese steuerfrei sind. So gab es einzelne Finanzgerichte, die bei nur vorbereitenden Maßnahmen eine Steuerpflicht annahmen. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr klargestellt, dass auch labordiagnostische Typisierungsleistungen steuerfrei sind. Solche Leistungen werden im Rahmen der Vorbereitung einer **Stammzellentransplantation**

zur Suche nach einem geeigneten Spender zur Behandlung einer lebensbedrohlich erkrankten Person erbracht. Sie müssen durch das Zentrale Knochenmarkspender-Register Deutschland beauftragt werden. Leistungen im Rahmen der Medikamentenforschung sind dagegen steuerpflichtig.

Hinweis: Bei Heilbehandlungsleistungen gilt der Grundsatz, dass nicht alle Leistungen steuerfrei sind. Insbesondere ästhetische, plastisch-chirurgische Leistungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Entscheidend für die Steuerfreiheit ist, dass diese Leistungen einem konkreten therapeutischen Ziel dienen. Auch bestimmte gutachterliche Leistungen können umsatzsteuerpflichtig sein. So sind gerichtliche Gutachten oder Gutachten im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) umsatzsteuerpflichtig.

Vermächtnisanordnung

Prozesszinsen sind als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar

Die Kosten eines Erwerbs, die unmittelbar mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung eines Nachlasses zusammenhängen, kann der Erbe als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen. Hierzu gehören auch Prozesszinsen, die ein Erbe einem Pflichtteilsberechtigten zahlen muss. Voraussetzung ist, dass diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit einem **Prozess** über die Höhe des Zahlungsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten entstanden sind, den der Erbe **vor einem Zivilgericht** geführt hat.

Der Begriff „Kosten der Regelung des Nachlasses“ beinhaltet laut Finanzgericht Rheinland-Pfalz auch Aufwendungen für die **gerichtliche Nachlassregulierung**. Grundsätzlich sind Schulden, die mit erbschaftsteuerbefreiten Vermögensgegenständen zusammenhängen, nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

Prozesszinsen im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten können jedoch nicht dem steuerfreien Bereich zugeordnet werden. Denn hierbei geht es nicht etwa darum, eine nach dem Erbfall eingetretene Bereicherung beim Nachkommen abzuschöpfen. Vielmehr sollen Prozesszinsen als Verzugszinsen einen gesetzlich festgelegten **Mindestschaden ausgleichen**. Ob und in welchem Umfang jemand ungerechtfertigt bereichert ist, ist für die Prozesszinsen ohne Bedeutung.

Hinweis: Soweit der Erbe im Rahmen eines erbrechtlichen Streitverfahrens mit einem Vermächtnisnehmer einen gerichtlichen Vergleich über ein Vermächtnis abschließt, wird nur die Vergleichssumme als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt. Auch Pflichtteilsansprüche können nur in der Höhe als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden, in der sie der Pflichtteilsberechtigte in einem Vergleich tatsächlich geltend gemacht hat.

Mieteinkünfte

Vorfälligkeitsentschädigungen keine nachträglichen Werbungskosten

Wenn Sie eine kreditfinanzierte und bisher vermietete **Immobilie verkaufen** und lastenfrem übertragen müssen, verlangt die kreditgebende Bank in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung. Laut Finanzgericht Düsseldorf ist eine solche Vorfälligkeitsentschädigung nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Ursprünglich wurde der Kredit zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts aufgenommen. Durch dessen Verkauf wird der Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unterbrochen. Das gilt insbesondere, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf der Verpflichtung des Verkäufers zur **lastenfrem Übereignung** des Grundstücks beruht.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind in einem solchen Fall nicht den - bis zum Verkauf erzielten laufenden - Mieteinkünften, sondern dem Veräußerungsvorgang zuzurechnen. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach können **Schuldzinsen** auch nach dem Verkauf eines Vermietungsobjekts innerhalb der Spekulationsfrist abziehbar sein, wenn der Verkaufserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen (vgl. Ausgabe 06/13). Die zehnjährige Veräußerungsfrist war im Streitfall aber schon abgelaufen.

Freigrenze

Eigener Vorteil von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten der Freigrenze von **110 € je Person** lohnsteuerpflichtig. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber für die Veranstaltung aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich allen Teilnehmern zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Ermittlung der maßgeblichen Kosten mit zwei Urteilen geändert und Arbeitgebern damit ein gewisses Gestaltungspotential eröffnet: Zu berücksichtigen sind nur **Leistungen**, die die teilnehmenden Arbeitnehmer **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Kosten des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen (z.B. Miete und Kosten eines Eventveranstalters), bleiben bei der Ermittlung der den Arbeitnehmern als Vorteil zuzurechnenden Kosten unberücksichtigt.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich eines Firmenjubiläums zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Aufwendungen für die

Veranstaltung entfielen vor allem auf Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte zur Ermittlung der 110-€-Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Das sah der BFH anders. Er ließ die Kosten für den **äußeren Rahmen der Veranstaltung** und insbesondere die Stadionmiete **unberücksichtigt**. Dadurch war die 110-€-Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren Fall hatten auch **Familienangehörige** und andere Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Da das Finanzamt die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten jeweils dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze. Hier hat der BFH entschieden, dass die **Kosten** der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) **zu verteilen** sind. Den danach auf Begleitpersonen entfallenden Anteil der Kosten hat der BFH - anders als früher - den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigenen Vorteil zugerechnet.

Europarecht

Pauschalbesteuerung „schwarzer“ Auslandsfonds auf dem Prüfstand

Die bis Ende 2003 geltende deutsche Regelung zur Besteuerung von Anlegern, die sich an ausländischen „schwarzen“ Investmentfonds beteiligt haben, könnte gegen die europarechtlich gewährleistete **Kapitalverkehrsfreiheit** verstoßen haben. Der Bundesfinanzhof lässt diese Frage nun vom Europäischen Gerichtshof klären. Das Verfahren zum Auslandsinvestmentgesetz hat große Breitenwirkung, weil noch viele Streitfälle mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung offen sind. Auch die heute geltende Nachfolgeregelung des Investmentsteuergesetzes steht aufgrund eines weiteren Vorabentscheidungsersuchens auf dem europarechtlichen Prüfstand.

Arbeitsverhältnis

Wenn Familienmitglieder mehr arbeiten, als sie müssten

Ihre Lohnzahlungen an angestellte nahe Angehörige sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss hierzu

- der Arbeitsvertrag wirksam und fremdüblich sein,
- der angestellte Angehörige seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und
- der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllen (insbesondere Lohnzahlung).

Im Urteilsfall hatten Mutter und Vater des Unternehmers ihre arbeitsvertraglichen Pflichten sogar übererfüllt, weil sie **(unbezahlte) Mehrarbeit** geleistet hatten. Dieser Umstand steht

der steuerlichen Anerkennung der Arbeitsverträge grundsätzlich nicht entgegen. Weil die Eltern mehr gearbeitet haben als vertraglich vereinbart, hält der BFH auch einen weiteren Nachweis durch Aufzeichnung der konkret geleisteten Arbeitsstunden (z.B. Stundenzettel) nicht für erforderlich.

Außerdem stellen die Richter klar: Ob ein Vertrag innerhalb der Familie steuerlich anzuerkennen ist, wird nach wie vor anhand eines **Fremdvergleichs** beurteilt. Die Intensität der Prüfung hängt auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Arbeitgeber statt seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, um die Arbeit im Betrieb zu bewältigen, ist der Fremdvergleich weniger streng durchzuführen.

Eltern

Verlängerter Kindergeldbezug bei Studium während des Zivildienstes

Für ein Kind, das sich in einer Ausbildung befindet oder studiert, erhalten die Eltern Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres des Kindes**. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet, verlängert sich der Bezugszeitraum jedoch um die Dauer dieser Dienste über den 25. Geburtstag hinaus. Das gilt auch, wenn das Kind schon während des Zivildienstes einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgegangen ist und die Eltern daher schon während des Zivildienstes Kindergeld erhalten haben.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber mit der Verlängerungsregelung bei Zivil- und Wehrdiensten eine typisierende Regelung getroffen, die **Ausbildungsverzögerungen** infolge der abgeleiteten Dienste kompensieren soll. Unerheblich ist, ob solche Verzögerungen im Einzelfall tatsächlich eingetreten sind.

Steuertipp

Basisversicherungsbeiträge erhöhen Höchstbetrag für Unterhalt

Unterstützen Sie Personen finanziell, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind (z.B. einen Elternteil)? Dann können Sie Ihre Unterhaltsleistungen **bis maximal 8.004 € jährlich** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Personen aufgewandt werden und nicht als Sonderausgaben abziehbar sind (abzüglich 4 % für Krankengeld).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass der Unterhaltsverpflichtete diese Beiträge nicht unbedingt tatsächlich gezahlt oder erstattet haben muss, damit sich der Höchstbetrag erhöht. Vielmehr genügt es, wenn er seiner **Unterhaltsverpflichtung nachgekommen** ist.

Andere unvermeidbare Versicherungsbeiträge können allerdings nicht steuerlich berücksichtigt werden: **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** sowie der herausgerechnete Krankengeldanteil bleiben außer Betracht.

Hinweis: Der abziehbare Unterhaltshöchstbetrag wird durch eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Personen gemindert, die über 624 € liegen. Die unvermeidbaren Versicherungsbeiträge werden schon seit 2010 nicht mehr bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens